

Tarife 2.1 aus Sicht der Unternehmen

DI Claudia Hübsch
WKÖ, Abt. für Umwelt- und Energiepolitik

2020-10-21

Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt (als Teil des Anschlussentgelts) soll entfallen und durch einen Pauschalanteil beim Zutrittentgelt ersetzt werden. (*Abschnitt 2*)

- Dieser Kostenanteil ist bereits jetzt als Pauschale ausgestaltet.
- Änderung könnte Verständlichkeit des Themas erhöhen (Unterschied zwischen „Bereitstellung“ und „Zutritt“ oft nicht klar)
- Essentiell ist, dass die Kosten verursachungsgerecht zugeordnet werden und keine Kostenerhöhung erfolgt.
- Kritisch zu sehen ist, dass örtliche Übertragung und Rückzahlbarkeit NICHT vorgesehen ist. Der Netzkunde ist nicht nur Zahler, sondern hat auch Rechte. Gefordert wird daher, dass eine Übertragbarkeit (innerhalb eines Netzgebiets) möglich bleiben muss.
- Wichtig, dass Kunden, die ein Netzbereitstellungsentgelt entrichtet haben, nicht „kalt“ enteignet werden → faires System muss entwickelt werden, damit bestehende Strombezugsrechte nicht verloren gehen → Übergangsbestimmungen vorsehen.
- Begrüßt wird, dass auch Einspeiser die Pauschale zahlen sollen (Stichwort „Verursachungsgerechtigkeit“). Eingriffe in die Anlage können zu Begünstigungen führen → positiv.

EAG-Paket: EIWOG-Änderung geplant

- *§ 17a Z 6 **Photovoltaikanlagen** mit einer Engpassleistung bis 20 kW, die über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, sind zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung (§ 55) an das Verteilernetz anzuschließen, **ohne dass hierfür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt**. Diese Anlagen haben - unbeschadet der geltenden Marktregeln sowie der Anwendung des § 54 Abs. 3 - ein Recht auf Einspeisung der eigenerzeugten Energie in das Netz im Ausmaß von bis zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung. "*
- Hier wird Technologieneutralität vermisst.
- Auswirkung auf Netzstabilität?

Verhältnis zwischen Leistungs- und Arbeitsanteil (1)

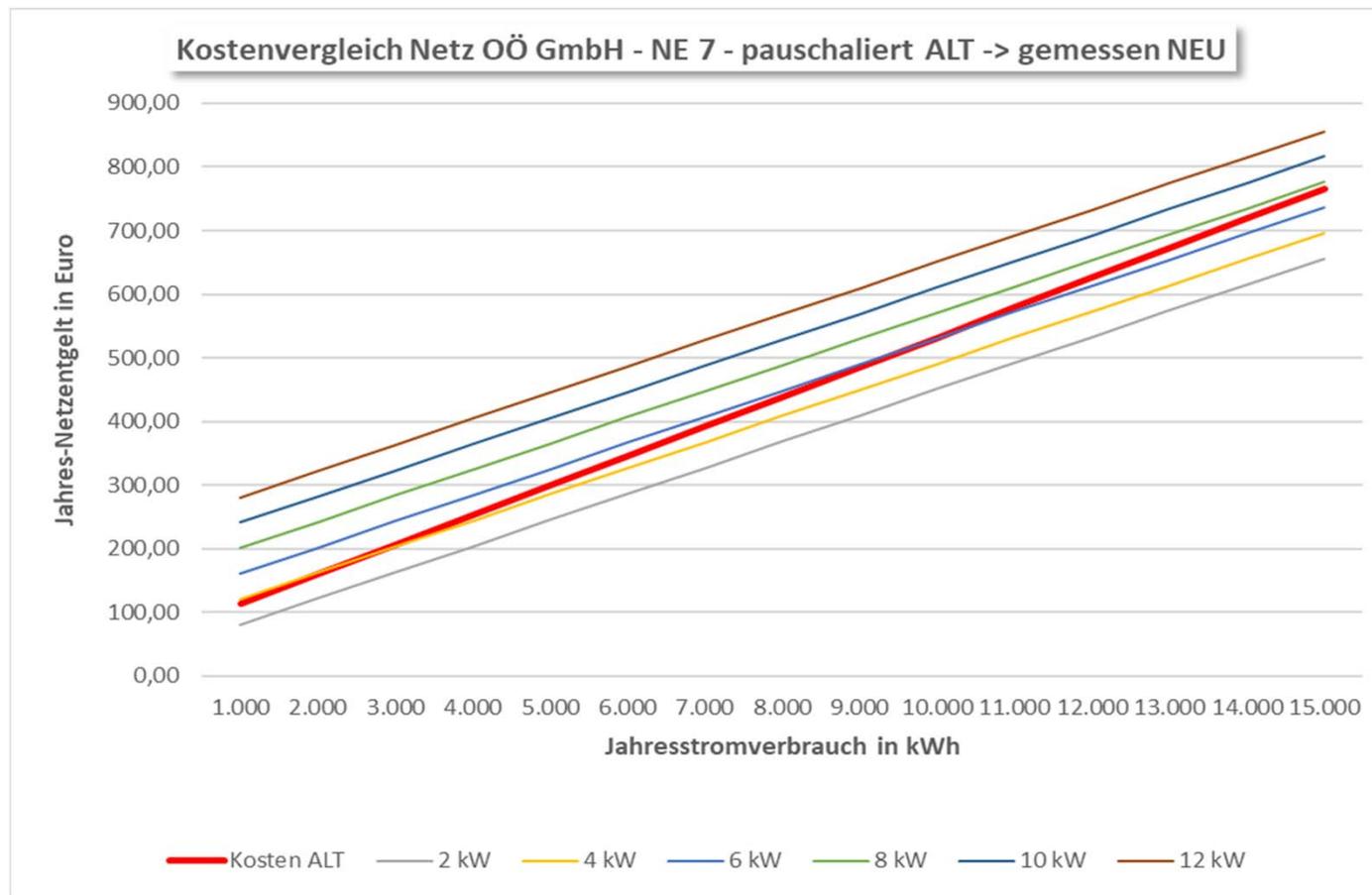
Alle Kunden sollen lastgemessen abgerechnet werden; dies setzt den Abschluss der Ausrollung von Smart Metern voraus.
(Abschnitt 3)

- Leistungsanteile liegen in den NE 3 bis 6 bereits bei plus/minus 40 % (Anstieg im Vergleich zu 2017)
→ begrüßt wird, dass hier keine Änderung geplant ist.
Nicht genannt ist NE 1: Auch hier sollte es keine Änderung geben.
- NE 7g: Harmonisierung des Leistungsanteils wird angestrebt, damit Flexibilität voll genutzt werden kann
→ wird begrüßt

Verhältnis zwischen Leistungs- und Arbeitsanteil (2)

- NE 7ng: derzeit keine Verursachungsgerechtigkeit (Lastspitzen durch E-Mobilität, Wärmepumpen, PV-Erzeugung ...); Anreiz für netzdienliches Verhalten fehlt → Leistungsverrechnung wird unterstützt, da es der Entsolidarisierung der Prosumer entgegenwirkt. Aber schrittweise Umsetzung notwendig, damit keine Kostensprünge erfolgen.
- Begrüßt wird, dass das Zurverfügungstellen von Flexibilität mit günstigeren Tarifen belohnt werden soll.
- 95 % unserer Mitglieder sind von der Änderung betroffen, aber bis dato Analyse nur für Haushalte vorgenommen
- Neue Preisansätze: Welche Anschlusswerte wurden angenommen und wie wurden diese ermittelt?

Vergleich: Pauschale ALT vs. Gemessen NEU (1)



Kleinkundenbereich

Vergleich: Pauschale ALT vs. Gemessen NEU (2)

- Dabei kann im Kleinkundenbereich festgestellt werden, dass ...
 - ... Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 3.500 kWh nur dann geringere Kosten haben werden, wenn sie die Leistungsspitze unter 4 kW halten können;
 - ... bei Kunden mit bis zu 10.000 kWh diese kostenäquivalente Leistungsspitze bei 6 kW liegt;
 - ... bei Kunden mit bis zu 15.000 kWh diese kostenäquivalente Leistungsspitze bei 8 kW liegt.

Vergleich: Pauschale ALT vs. Gemessen NEU (3)

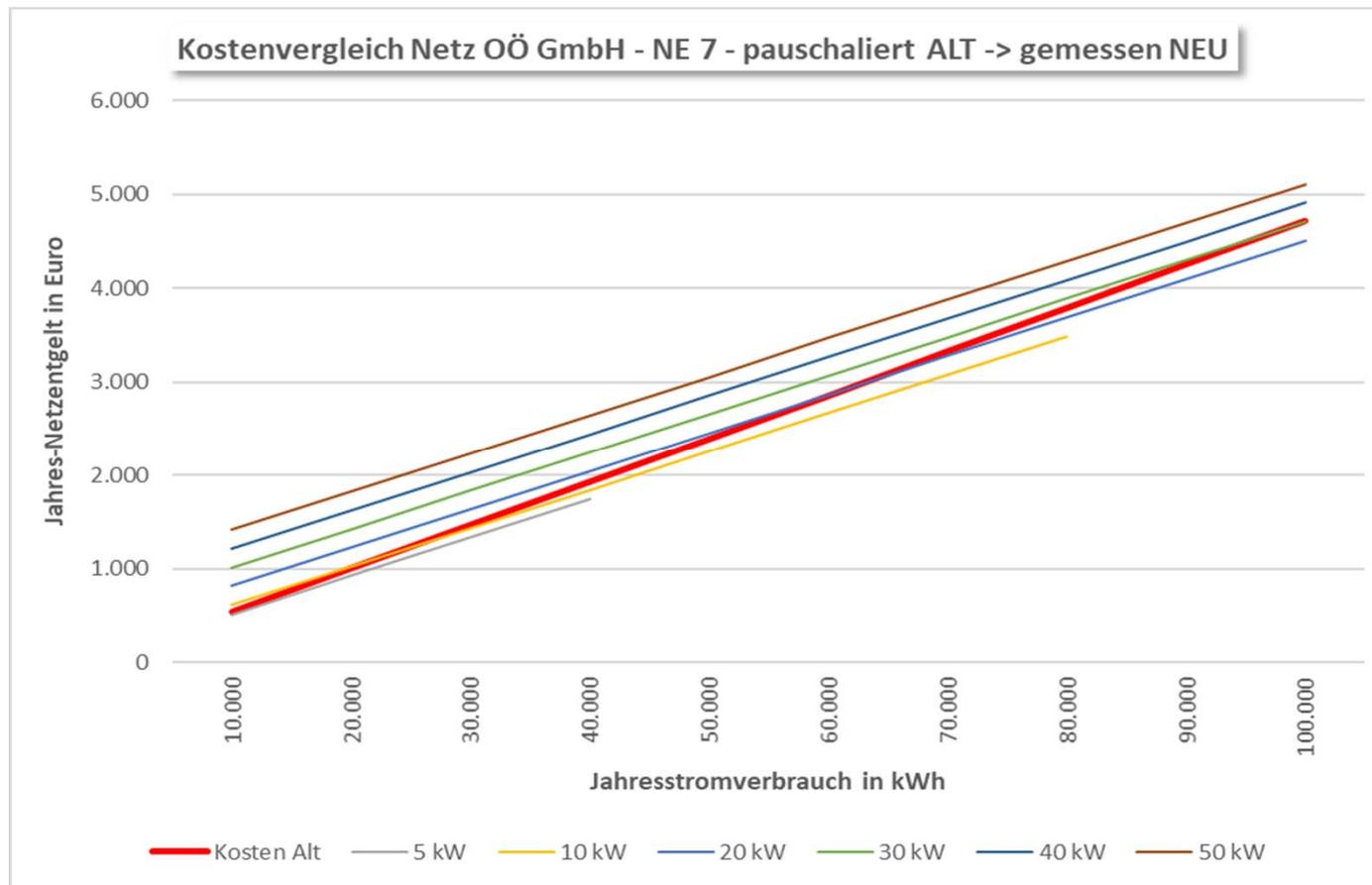
Verbrauch	Kosten ALT	Differenz - Kosten ALT - Kosten NEU					
		2 kW	4 kW	6 kW	8 kW	10 kW	12 kW
1.000	113,94	-32,87	7,13	47,13	87,13	127,13	167,13
2.000	160,44	-38,29	1,71	41,71	81,71	121,71	161,71
3.000	206,94	-43,72	-3,72	36,28	76,28	116,28	156,28
4.000	253,44	-49,14	-9,14	30,86	70,86	110,86	150,86
5.000	299,94	-54,57	-14,57	25,43	65,43	105,43	145,43
6.000	346,44	-60,00	-20,00	20,00	60,00	100,00	140,00
7.000	392,94	-65,42	-25,42	14,58	54,58	94,58	134,58
8.000	439,44	-70,85	-30,85	9,15	49,15	89,15	129,15
9.000	485,94	-76,27	-36,27	3,73	43,73	83,73	123,73
10.000	532,44	-81,70	-41,70	-1,70	38,30	78,30	118,30
11.000	578,94	-87,13	-47,13	-7,13	32,87	72,87	112,87
12.000	625,44	-92,55	-52,55	-12,55	27,45	67,45	107,45
13.000	671,94	-97,98	-57,98	-17,98	22,02	62,02	102,02
14.000	718,44	-103,40	-63,40	-23,40	16,60	56,60	96,60
15.000	764,94	-108,83	-68,83	-28,83	11,17	51,17	91,17

Kleinkundenbereich

Vergleich: Pauschale ALT vs. Gemessen NEU (4)

- Bei „Mittleren Kunden“ unterhalb der im EIWOG festgelegten Grenze von bis zu 100.000 kWh Jahresstromverbrauch und bis zu 50 kW Jahresverrechnungsleistung ist eine ähnliche Situation zu erwarten.
- Unter der Annahme eines niedrigen Stromverbrauchs und hoher Leistungsspitzen ist eine Verdopplung der Netzkosten durchaus realistisch.
- Umso wichtiger daher, dass die Flexibilität einen Wert bekommt, womit die Netzkosten durch den Kunden „beeinflussbar“ werden.

Vergleich der Netzentgelte bis 100.000 kWh Jahresverbrauch (1)



Mittlerer Kundenbereich

Vergleich der Netzentgelte bis 100.000 kWh Jahresverbrauch (2)

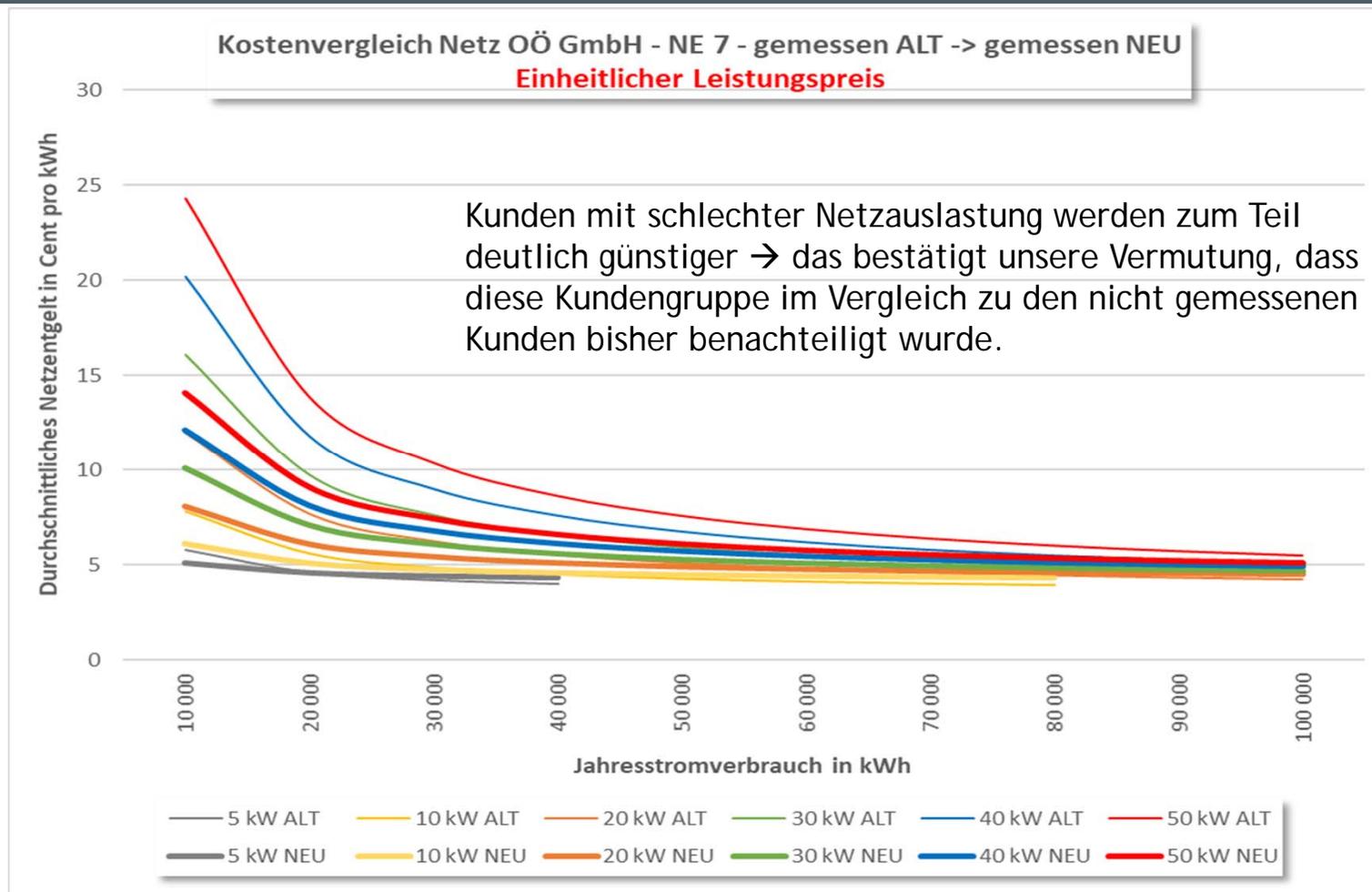
- Dabei kann festgestellt werden, dass ...
 - ... bei Kunden mit bis zu 50.000 kWh diese kostenäquivalente Leistungsspitze bei weniger als 20 kW liegt;
 - ... bei Kunden mit bis zu 100.000 kWh diese kostenäquivalente Leistungsspitze bei knapp 30 kW liegt.

Vergleich der Netzentgelte bis 100.000 kWh Jahresverbrauch (3)

Verbrauch	Kosten Alt	Differenz - Kosten ALT - Kosten NEU					
		5 kW	10 kW	20 kW	30 kW	40 kW	50 kW
10.000	532,44	-21,70	78,30	278,30	478,30	678,30	878,30
20.000	997,44	-75,96	24,04	224,04	424,04	624,04	824,04
30.000	1.462,44	-130,22	-30,22	169,78	369,78	569,78	769,78
40.000	1.927,44	-184,48	-84,48	115,52	315,52	515,52	715,52
50.000	2.392,44		-138,74	61,26	261,26	461,26	661,26
60.000	2.857,44		-193,00	7,00	207,00	407,00	607,00
70.000	3.322,44		-247,26	-47,26	152,74	352,74	552,74
80.000	3.787,44		-301,52	-101,52	98,48	298,48	498,48
90.000	4.252,44			-155,78	44,22	244,22	444,22
100.000	4.717,44			-210,04	-10,04	189,96	389,96

Mittlerer Kundenbereich

Vergleich: Gemessen ALT vs. Gemessen NEU (1)



Vergleich: Gemessen ALT vs. Gemessen NEU (2)

Verbrauch	Differenz - Kosten ALT - Kosten NEU					
	5 kW	10 kW	20 kW	30 kW	40 kW	50 kW
10 000	-67,00	-172,80	-384,40	-596,00	-807,60	-1 019,20
20 000	3,24	-102,56	-314,16	-525,76	-737,36	-948,96
30 000	73,48	-32,32	-243,92	-455,52	-667,12	-878,72
40 000	143,72	37,92	-173,68	-385,28	-596,88	-808,48
50 000		108,16	-103,44	-315,04	-526,64	-738,24
60 000		178,40	-33,20	-244,80	-456,40	-668,00
70 000		248,64	37,04	-174,56	-386,16	-597,76
80 000		318,88	107,28	-104,32	-315,92	-527,52
90 000			177,52	-34,08	-245,68	-457,28
100 000			247,76	36,16	-175,44	-387,04

Generell: Umstellung mit Augenmaß nötig

- Anhebung der Leistungspreise in mehreren Etappen
- Analyse der Kundengruppen „Gewerbebetriebe“ und „Landwirtschaften“ erforderlich, um Auswirkungen ebenfalls abschätzen zu können.
- Auswirkung „E-Mobilität“ ist analysiert, aber andere Standardanwendungen von Einspeisern und Entnehmern sowie die Kombination und Wechselwirkungen (z. B. PV und Wärmepumpen) fehlen.
- Alternativ-Variante mit gestaffelten Leistungspreisen (20 EUR bis 8 kW, darüber 41,16 EUR) verschärft Situation für Unternehmen mit hohem Leistungsbedarf → kritisch!
- Ansatz, den Tarif für unterbrechbare Lieferung an tatsächliche Netzauslastung zu koppeln, wird begrüßt; damit wird Flexibilität zur Verfügung gestellt.
- Ergänzung durch Förderungen für notwendige Installationsänderungen, um Belastungen zu reduzieren.

Bestimmung der zu verrechnenden Leistung

- Jegliche Änderung würde zu Systembruch ohne signifikanten Vorteil führen.
- Daher wird begrüßt, dass zur Ermittlung der zu verrechnenden Leistung unverändert das arithmetische Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten viertelstündlichen Leistung herangezogen wird.

Netzverlustentgelt

Beim Netzverlustentgelt wird kein Änderungsbedarf gesehen. (*Abschnitt 4*)

- Vorgangsweise wird unterstützt

Systemdienstleistungsentgelt

SDL bereits umgestellt auf unionsrechtskonforme Verrechnung (in der Version 2.0 wurde dies angekündigt) → sämtliche Kosten der Vorhaltung der Sekundärregelleistung über das SDL verrechnet werden (davor: 78% der Gesamtkosten der Sekundärregelreserve).
(Abschnitt 5)

- Europ. Vorgaben belasten Netzkunden → Systemkostenbeteiligung der Erzeuger wird gefordert.
- Effektive Anreize sollten geschaffen werden, damit hohen Regelenergiekosten entgegengewirkt wird.
- Im Zuge dieser Anpassung auch Adaptierung der Kosten für Engpassvorhaltung möglich → Einbindung weiterer Marktteilnehmer kann zu Kostensenkung führen.
- Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass möglichst viele „neue“ Marktakteure in das System eingebunden werden können.

Messleistungsentgelt

Das Messleistungsentgelt soll in die Leistungskomponente des Netznutzungsentgelts integriert werden; dies setzt den Abschluss der Ausrollung von Smart Metern voraus.
(Abschnitt 6)

- Das führt zu Kostenverschiebungen zwischen den Netznutzern, da das derzeitige Messentgelt von Entnehmern und Erzeugern gezahlt wird, das NNE jedoch nur von den Entnehmern → wird abgelehnt, da es als nicht verursachungsgerecht angesehen wird.
- Gefahr der Intransparenz
- Kostenreduktion könnte durch Liberalisierung der Messdienste herbeigeführt werden, wodurch der erforderliche Wettbewerb zugelassen wird.

Sonstige Entgelte

Bei den sonstigen Entgelten wird empfohlen, dass das Entgelt für Blindleistungsbereitstellung einheitlich hoch sein sollte, wobei sich an der Verrechnungsmodalität nichts ändern soll. Außerdem wird es nicht als erforderlich gesehen, neue Entgeltkategorien im Bereich der sonstigen Entgelte zu schaffen. (*Abschnitt 7*)

- Ein österreichweit einheitliche Höhe des Entgelts für Blindleistungsbereitstellung wird unterstützt.
- Offen ist, ob Blindleistungsbezug auch einem standardisierten Entgelt (Netzbetreiber an Netznutzer) unterworfen werden soll.
- Neue Entgeltkategorien sind auch aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Energiegemeinschaften

Bei den weiteren energierelevanten Themen widmet sich ein neuer Abschnitt den Energiegemeinschaften. Diesen soll mit entsprechenden Rahmenbedingungen (lokales Netzentgelt) zum Durchbruch verholfen werden. (*Abschnitt 8.1*)

- Schaffung von Freiräumen wird begrüßt
- Notwendig sind Anreize (lokale Netztarife), aber gleichzeitig auch wichtig, dass das restl. Zahlerkollektiv nicht mit immer höheren Netztarifen belastet wird.
- Begrüßt wird, dass lokaler Netztarif nur auf den Arbeitsanteil angewendet wird. Damit wird der Entsolidarisierung entgegengewirkt.

Soziale Aspekte der Tarifierung

Im Bereich der Schutzwürdigen Kunden sollen keine gesonderten Netzentgelte kommen. (*Abschnitt 8.2*)

- Wir unterstützen, dass soziale Aspekte nicht in den Netzentgelten abgebildet werden.
- Kundengruppe ist bereits von allen Kosten für Förderung von Ökostromanlagen befreit.
- Diese Kundengruppe sollte durch spezielle Angebote wie etwa kostenlose Energieberatungen oder geförderte Tauschprogramme für Haushaltsgeräte unterstützt werden.
 - Exkurs:
UFG-Novelle: zusätzlich 100 Mio EUR für einkommensschwache HH für Gebäudesanierung oder Heizungstausch

Rechnungsvereinfachung

Die Vereinfachung der Rechnungen wird weiterhin vorgeschlagen. (*Abschnitt 8.3*)

- Vereinfachung wird im Sinne des Energieeffizienzgedankens unterstützt.
- Darstellung in Form eines Tortendiagramms sollte ausreichend sein → je einfacher, desto besser!
- Papierrechnung sollte die Ausnahme darstellen.
- Online-Tools sind das bessere Mittel, um Energieeffizienz-Aktivitäten auszulösen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.